



PRESSE-VERSORGUNG

Ihre Vertragspartner: Ein Konsortium aus
Allianz Lebensversicherungs-AG (Federführer),
AXA Lebensversicherung AG,
HDI Lebensversicherung AG,
R+V Lebensversicherung AG

Bitte zurücksenden an:

Presse-Versorgung
11512 Berlin

www.presse-versorgung.de

Antrag auf obligatorische Versicherung

mit steuerlicher Förderung nach § 3.63 EStG
und Versicherungsbeitrag in Höhe von 8,00 %
des Monatsgehalts

- für Redakteurinnen und Redakteure bei Zeitschriftenverlagen –
ATV Fassung 2017 Abschnitt I
- für Redakteurinnen und Redakteure mit dem Schwerpunkt Online-,
Audio- und Audiovisueller Berichterstattung an Tageszeitungen –
ATV Fassung 2018
- für Redakteurinnen und Redakteure bei nicht tarifgebundenen
Verlagen und Dienstleistungsgesellschaften von Unternehmen
der Medienbranche gemäß ATV Fassung 2018 für
Redakteurinnen und Redakteure mit dem Schwerpunkt Online-,
Audio- und Audiovisueller Berichterstattung an Tageszeitungen
aufgrund vertraglicher Vereinbarung

Federführendes Versicherungsunternehmen: **Allianz Lebensversicherungs-AG.**

Vorsitzender des Aufsichtsrats der Allianz Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft: Dr. Klaus-Peter Röhler.

Vorstand: Dr. Rudolf Kubat, Vorsitzender; Dr. Heinke Conrads, Henriette Götzte, Dr. Alf Neumann, Dr. Volker Priebe, Dr. Martin Riesner, Dr. Thomas Wiesemann.

Für Umsatzsteuerzwecke: USt-IdNr. DE811150678; für Versicherungssteuerzwecke: VersSt-Nr.: 801/V90801011184. Versicherungsbeiträge sind umsatzsteuerfrei i.S.
des UStG und der MwStSystRL. Hauptverwaltung: Reinsburgstraße 19, 70178 Stuttgart. Sitz der Gesellschaft: Stuttgart. Registergericht: Stuttgart, HRB 20231



Antrag auf obligatorische Versicherung

Gruppenvertragsnummer

oder

Kollektivvertragsnummer

Neuabschluss

Arbeitgeberwechsel

Persönliche Daten

1. Antragsteller (Vers.-Nehmer)

Name der Firma bzw. des Verlages
Straße/Hausnummer
PLZ/Ort
Straßen-, Ortszusatz
Name der Zeitung / Zeitschrift

2. Zu versichernde Person

Herr Frau Anredezusätze

Zuname, Vorname
Straße/Hausnummer
PLZ/Ort, Wohnland
Straßen-, Ortszusatz
Geburtsdatum Geburtsort
Geburtsname[†] Staatsangehörigkeit
Telefon[†] E-Mail[†]
Steuer-Identifikationsnummer[†]
Ausgeübte berufliche Tätigkeit

3. Angaben zur Versicherung

Diensteintrittsdatum (siehe Erläuterung auf Seite 5) Monatlicher Pflichtbeitrag EUR
Beginn der Versicherungspflicht ab

4. Vorversicherung

Eine Vorversicherung bei der Presse-Versorgung besteht nicht unter der Nummer
Falls die bestehende Versicherung schon der Versicherungspflicht nach dem gleichen Altersversorgungstarif mit steuerlicher Förderung nach § 3.63 EStG diene, ist sie zur Erfüllung der Versicherungspflicht heranzuziehen. Die dazu erforderlichen Änderungen werden hiermit beantragt.

5. Vorsorgeform

Neuabschluss einer Versicherung (bitte Erläuterungen auf Seite 5 beachten)

a) Versicherungsschutz bei Personen mit einem Eintrittsalter vor dem vollendeten 57. Lebensjahr:

Rentenvorsorge:

- Zukunftsrente Perspektive** – Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung mit Auszahlungsoption Kapital
 Zukunftsrente Klassik – Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung mit Auszahlungsoption Kapital

jeweils mit Hinterbliebenenrente (Witwen-/Witwerrente, Waisenrente), Leistung bei Unfalltod, Berufsunfähigkeitsvorsorge (Befreiung von der Beitragszahlungspflicht und Rente bei Berufsunfähigkeit)

Die Zukunftsrenten Perspektive und Klassik werden fällig mit dem Zeitpunkt, in dem die versicherte Person die sozialversicherungsrechtliche Regelaltersrente abschlagsfrei beziehen kann.

b) Versicherungsschutz bei Personen mit einem Eintrittsalter ab dem vollendeten 57. Lebensjahr:

Rentenvorsorge:

- Zukunftsrente Perspektive** – Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung mit Auszahlungsoption Kapital
 Zukunftsrente Klassik – Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung mit Auszahlungsoption Kapital

jeweils mit Hinterbliebenenrente (Witwen-/Witwerrente, Waisenrente), Leistung bei Unfalltod (ohne Berufsunfähigkeitsvorsorge)

6. Bezugsrecht zu Gunsten der versicherten Person und der Hinterbliebenen

Die versicherte Person ist hinsichtlich sämtlicher Leistungen aus der Versicherung unwiderruflich bezugsberechtigt.

Für die Leistung bei Unfalltod vor Rentenbeginn ist widerruflich bezugsberechtigt:

a) Der zum Zeitpunkt des Todes mit der versicherten Person in gültiger Ehe lebende Ehegatte bzw. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.
b) Falls **a)** nicht vorhanden ist, die unterhaltsberechtigten Kinder im Sinne des § 32 EStG* zu gleichen Teilen.

c) Falls **a)** und **b)** nicht vorhanden sind, der Lebensgefährte*:

d) Falls **a)** bis **c)** nicht vorhanden sind, die Enkelkinder, soweit und solange sie die Anforderungen des §32 EStG* erfüllen.

Für die Leistung bei Tod ab Rentenbeginn bei Tod der zuletzt lebenden Person sind die versorgungsberechtigten Angehörigen gemäß Ziffer 6 bezugsberechtigt.

* Freiwillige Angabe.

* Erläuterungen auf Seite 5 beachten.

A. Erklärungen

A1. Die Antragsfragen sind nach bestem Wissen richtig und vollständig beantwortet. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem vereinbarten Zeitpunkt nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen.

A2. Ich gebe folgende Erklärungen zur Datenverarbeitung ab:

Erklärungen zur Datenverarbeitung:

Einwilligung in die Verwendung von der Schweigepflicht geschützter Daten und Schweigepflichtenbindungserklärung

Die folgenden Erklärungen wurden auf Grundlage der Abstimmung des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) mit den Datenschutzaufsichtsbehörden erstellt.

Die Mitarbeiter der Allianz Lebensversicherungs-AG unterliegen der Schweigepflicht nach § 203 Strafgesetzbuch (im Folgenden „Schweigepflicht“). Darum benötigt die Allianz Lebensversicherungs-AG (im Folgenden „das federführende Versicherungsunternehmen“), als Unternehmen der Lebensversicherung Ihre Entbindung, um von der Schweigepflicht geschützte Daten, wie z. B. die Tatsache, dass ein Vertrag mit Ihnen besteht, Ihre Kundennummer oder weitere Identifikationsdaten, an andere Stellen, z. B. Assistance-, Logistik- oder IT-Dienstleister weiterleiten zu dürfen.

Die folgenden Erklärungen sind für die Begründung, Durchführung oder Beendigung Ihres Versicherungsvertrages unentbehrlich. Sollten Sie diese nicht abgeben, wird der Abschluss des Vertrages in der Regel nicht möglich sein.

Soweit die Verarbeitung und Nutzung Ihrer Daten auf der Grundlage einer ausdrücklichen Einwilligung erfolgt, können Sie diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Ist Ihre Einwilligung zur Durchführung des Vertrages erforderlich, wird ein Widerruf dazu führen, dass die Leistung nicht mehr erbracht werden kann.

Die Erklärungen betreffen den Umgang mit den von der Schweigepflicht geschützten Daten bei der Weitergabe an Stellen außerhalb des federführenden Versicherungsunternehmens.

Weitergabe Ihrer von der Schweigepflicht geschützten Daten an Stellen außerhalb des federführenden Versicherungsunternehmens

Das federführende Versicherungsunternehmen verpflichtet die nachfolgenden Stellen vertraglich auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit.

1. Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen)

Bestimmte Aufgaben, wie zum Beispiel die Leistungsfallbearbeitung oder die telefonische Kundenbetreuung, führt das federführende Versicherungsunternehmen teilweise nicht selbst durch. Insoweit wurden diese Aufgaben anderen Gesellschaften der Allianz Deutschland Gruppe oder einer anderen Stelle außerhalb der Allianz Deutschland Gruppe übertragen. Werden hierbei Ihre von der Schweigepflicht geschützten Daten weitergegeben, benötigt das federführende Versicherungsunternehmen Ihre Entbindung für sich selbst und soweit erforderlich für die anderen Stellen.

Das federführende Versicherungsunternehmen führt eine fortlaufend aktualisierte Liste über die Stellen und Kategorien von Stellen, die vereinbarungsgemäß von der Schweigepflicht geschützte Daten für sie erheben, verarbeiten oder nutzen. Die Aufgaben, die den einzelnen Stellen übertragen wurden, können Sie dieser Liste entnehmen. Die aktuelle Liste kann auf unserer Internetseite unter www.allianz.de/dienstleister-leben/ eingesehen oder bei der Presse-Versorgung, 11512 Berlin oder unter kontakt@presse-versorgung.de angefordert werden.

Soweit erforderlich, **entbinde ich** die Mitarbeiter der Allianz Deutschland Gruppe und der anderen beauftragten Stellen im Hinblick auf die Weitergabe der von der Schweigepflicht geschützten Daten von ihrer Schweigepflicht.

2. Datenweitergabe an Rückversicherer

Um die Erfüllung Ihrer Ansprüche abzusichern, können die Vertragspartner (Allianz Lebensversicherungs-AG (federführend), AXA Lebensversicherung AG, HDI Lebensversicherung AG und R+V Lebensversicherung AG) Verträge mit Rückversicherern abschließen, die das versicherte Risiko ganz oder teilweise übernehmen. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer dafür weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls Ihre Daten übermitteln. Damit sich der Rückversicherer ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann, ist es möglich, dass das federführende Versicherungsunternehmen Ihren Versicherungs- oder Leistungsantrag dem Rückversicherer vorlegt. Das ist insbesondere dann

der Fall, wenn die Versicherungssumme besonders hoch ist oder es sich um ein schwierig einzustufendes Risiko handelt.

Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer das federführende Versicherungsunternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt.

Hat ein Rückversicherer die Absicherung des Risikos übernommen, kann er kontrollieren, ob das Risiko bzw. ein Leistungsfall richtig eingeschätzt wurde.

Außerdem werden Daten über Ihre bestehenden Verträge und Anträge im erforderlichen Umfang an Rückversicherer weitergegeben, damit diese überprüfen können, ob und in welcher Höhe sie sich an dem Risiko beteiligen können. Zur Abrechnung von Beitragszahlungen und Leistungsfällen können ebenfalls Daten über Ihre bestehenden Verträge an Rückversicherer weitergegeben werden.

Zu den oben genannten Zwecken werden möglichst anonymisierte bzw. pseudonymisierte Daten verwendet.

Ihre personenbezogenen Daten werden von den Rückversicherern nur zu den vorgenannten Zwecken verwendet.

Soweit erforderlich, **entbinde ich** die für das federführende Versicherungsunternehmen tätigen Personen im Hinblick auf die von der Schweigepflicht geschützten Daten von ihrer Schweigepflicht.

3. Datenweitergabe an selbstständige Versicherungsvermittler

In den folgenden Fällen kann es dazu kommen, dass von der Schweigepflicht geschützte Informationen über Ihren Vertrag selbstständigen Versicherungsvermittlern zur Kenntnis gegeben werden.

Soweit es zu vertragsbezogenen Beratungszwecken erforderlich ist, kann der Sie betreuende Vermittler Informationen darüber erhalten, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen Ihr Vertrag angenommen werden kann.

Der Vermittler, der Ihren Vertrag vermittelt hat, erfährt, dass und mit welchem Inhalt der Vertrag abgeschlossen wurde.

Bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler kann es zur Übermittlung der Vertragsdaten an den neuen Vermittler kommen. Sie werden bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler über die geplante Weitergabe der von der Schweigepflicht geschützten Daten informiert sowie auf Ihre Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen.

Ich willige ein, dass das federführende Versicherungsunternehmen meine von der Schweigepflicht geschützten Vertragsinformationen in den oben genannten Fällen – soweit erforderlich – an den für mich zuständigen selbstständigen Versicherungsvermittler übermittelt **und entbinde ich** die für das federführende Versicherungsunternehmen tätigen Personen insoweit von ihrer Schweigepflicht.

B. Hinweise

Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlagen werden Ihr Antrag, der Versicherungsschein sowie die Ihnen übermittelten Versicherungsbedingungen.

Für die Versicherung gelten der jeweils maßgebende Tarifvertrag sowie die Versicherungsbedingungen, die zusammen mit einer Abschrift des Versicherungsscheins – auf Wunsch jedoch früher – übersandt werden sowie die Bestimmungen des zwischen der Versorgungswerk der Presse GmbH und den Versicherungsunternehmen abgeschlossenen Vertrags.

Für Versicherungen, zu denen der Arbeitgeber Versicherungsnehmer ist und der Versicherte sich an der Beitragszahlung beteiligt, gilt Folgendes: Der Arbeitgeber wird die vom Versicherten zu zahlenden und an seinem Gehalt einbehaltenen Beitragsanteile im Namen und für Rechnung des Versicherten abführen.

Mit der Geltung der mir ausgehändigten oder noch auszuhändigenden Versicherungsbedingungen bin ich einverstanden.

Identifizierung nach dem Geldwäschegesetz

Nach dem Geldwäschegesetz (GwG) ist das federführende Versicherungsunternehmen verpflichtet, bei der Begründung der Kundenbeziehung die Identität Ihres Vertragspartners festzustellen. Darüber hinaus hat das federführende Versicherungsunternehmen den wirtschaftlich Berechtigten zu identifizieren. Wirtschaftlich Berechtigter ist grundsätzlich die natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Vertragspartner letztlich steht. Es kann auch mehrere wirtschaftlich Berechtigte geben.

Information zur Verwendung Ihrer Daten

Versicherung, Vorsorge und Vermögensbildung sind Vertrauenssache. Daher ist es für uns sehr wichtig, Ihre Persönlichkeitsrechte zu respektieren. Das gilt insbesondere für den Umgang mit Ihren persönlichen Daten.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist die Allianz Lebensversicherungs-AG (im Folgenden „das federführende Versicherungsunternehmen“), die Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen:

Allianz Lebensversicherungs-AG
10850 Berlin
Telefon: 08 00.4 10 01 04
E-Mail: lebensversicherung@allianz.de

Alternativ können Sie sich auch an nachstehende Adresse wenden:

Presse-Versorgung
11512 Berlin
E-Mail: kontakt@presse-versorgung.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Der Abschluss und die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten (im Folgenden „Daten“) nicht möglich.

Beantragen Sie Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen gemachten Angaben zur Begründung des Versicherungsvertrages. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir Ihre Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Prüfung des fristgerechten Forderungsausgleichs. Kommt der Vertrag nicht zustande, speichern wir Ihre Daten, drei volle Kalenderjahre für den Fall, dass Sie erneut Versicherungsschutz beantragen. Angaben zum Leistungsfall benötigen wir etwa, um den Eintritt und den Umfang des Versicherungsfalles sowie ggf. den Eintritt und die Abwicklung von Regressforderungen prüfen zu können. Die Daten nutzen wir weiterhin für eine Betrachtung und Pflege der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise für die Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung oder für umfassende Auskunftserteilungen. Darüber hinaus benötigen wir Ihre Daten zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben, zur Geschäftssteuerung oder zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife und Produkte sowie zu deren Kalkulation.

Wir verarbeiten Ihre Daten aufgrund der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen der am 25.05.2018 wirksam werdenden EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich das federführende Versicherungsunternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die gesetzliche Anforderungen für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter www.allianz.de/datenschutz abrufen oder unter kontakt@presse-versorgung.de anfordern.

Die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt für vorvertragliche Maßnahmen und zur Erfüllung Ihres Vertrages.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, wenn es erforderlich ist, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren. Dies kann insbesondere der Fall sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten insbesondere durch Datenanalysen zur Missbrauchsbekämpfung,
- für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte des federführenden Versicherungsunternehmens, der Unternehmen der Allianz Deutschland Gruppe und deren Kooperationspartner. Dabei betrachten wir Aspekte, wie das von Ihnen bei uns gehaltene Produktportfolio und ihre persönliche Situation, um Ihnen individuell passende Produktempfehlungen geben zu können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungs- und Nachweispflichten oder obliegender Beratungspflichten).

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Vermittler:

Der selbstständige Vermittler, der Ihren Vertrag vermittelt hat, erfährt, mit welchem Inhalt der Vertrag geschlossen wurde. Darüber hinaus übermitteln wir die zur Betreuung Ihrer Versicherungsverträge benötigten Daten an den zuständigen Vermittler, der diese zu Beratungszwecken verarbeitet.

Spezialisierte Unternehmen der Unternehmensgruppe des federführenden Versicherungsunternehmens sowie externe Dienstleister:

Spezialisierte Unternehmen der Unternehmensgruppe des federführenden Versicherungsunternehmens nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen in gemeinsam nutzbaren Verfahren wahr. Daten von Antragstellern und Versicherten können in zentralisierten Verfahren wie Telefonate, Post, Inkasso von diesen Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden.

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten auch externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, sowie der Unternehmen unserer Gruppe, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen, können Sie der Übersicht auf unserer Internetseite unter www.allianz.de/dienstleister-leben/ entnehmen oder unter kontakt@presse-versorgung.de anfordern.

Rückversicherer:

Einige der von uns übernommenen Risiken versichern wir zusätzlich bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über den Versicherungsfall machen kann. Sollte ein Rückversicherer in Ihrem Fall involviert sein, werden Sie eigens informiert. Zudem ist es in Einzelfällen möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Leistungsprüfung unterstützt.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre Daten an weitere Empfänger übermitteln, z. B. an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten.

Dauer der Datenspeicherung

Grundsätzlich löschen wir Ihre Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Wir bewahren Ihre Daten für die Zeit auf, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich, unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch sowie der Abgabenordnung. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn volle Jahre.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten sowie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie können einer Verarbeitung Ihrer Daten zu Zwecken der Direktwerbung widersprechen. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, widersprechen.

Den Datenschutzbeauftragten des federführenden Versicherungsunternehmens erreichen Sie unter der oben genannten Adresse, mit dem Zusatz „An den Datenschutzbeauftragten“.

Daneben haben Sie die Möglichkeit, sich an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Behörde ist:

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg in Stuttgart.

Wirtschaftsauskünfte

Soweit erforderlich, erheben wir Informationen nur mit Ihrer ausdrücklichen Einwilligung.

Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir nach dem 25.05.2018 Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. Diese können Sie dann im Internet unter www.allianz.de/datenschutz abrufen oder unter kontakt@presse-versorgung.de anfordern.

Unterschriften (Bitte mit Name und Vorname)

Mit der Unterschrift gebe ich die unter **A. aufgeführten Erklärungen einschließlich der Erklärungen zur Datenverarbeitung** ab. Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben. **Die Hinweise unter B. habe ich zur Kenntnis genommen.**

Ort/Datum

Zu versichernde Person (Redakteurin/Redakteur)

Versicherungsnehmer (Arbeitgeber) mit Stempel

Erläuterungen zum Antrag

auf obligatorische Versicherung nach den maßgeblichen Tarifverträgen über die Altersversorgung für Redakteurinnen und Redakteure mit steuerlicher Förderung nach § 3.63 EStG:

Zum Abschnitt Angaben zur Versicherung:

Zur Berechnung der Unverfallbarkeit nach § 1 des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) ist die Angabe des Dienst Eintrittsdatums (DED) erforderlich. Als DED ist der Beginn des Arbeitsverhältnisses einzutragen, bei Konzernunternehmen ggf. das Eintrittsdatum in den Konzern.

Die Versicherungspflicht setzt ein mit Beginn des Dienstvertrags, ggf. nach Ende der Probezeit, frühestens jedoch nach einem Berufsjahr als hauptberufliche(r) Redakteur(in) oder mit Vollendung des 25. Lebensjahrs.

Nach dem Willen der Tarifvertragsparteien kann eine Redakteurin/ein Redakteur von der Versicherungspflicht befreit werden, wenn sie/er die Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG auf andere Weise nutzt und diesen Vertrag nicht ruhen lassen will. Wird die Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG auf andere Weise nur teilweise genutzt, sind die Beiträge zum Versicherungsvertrag nur in Höhe des verbleibenden förderfähigen Teils von beiden Seiten paritätisch zu bedienen. Dabei kommt es nicht darauf an, dass die gewählte Altersversorgung einen Versicherungsschutz nach dem Tarifspektrum des Altersversorgungs-Tarifvertrages bietet.

Die Versicherungsbeiträge werden nach dem jeweiligen Monatsgehalt berechnet, höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze des Versorgungswerks (Bemessungsgrundlage). Die zu entrichtenden Beiträge betragen 8 % der jeweiligen Bemessungsgrundlage. Diese schulden Verlag und Redakteur(in) je zur Hälfte. Der Verlagsbeitrag enthält ab Inkrafttreten des Betriebsrentenstärkungsgesetzes vom 17.08.2017 die ersparten Sozialversicherungsbeiträge (in Höhe von derzeit 15 v.H. pauschal) als Teil des Arbeitgeberanteils.

Neben der Pflichtversicherung kann auch eine freiwillige private Versicherung beantragt werden. Die Presse-Versorgung berät Sie gerne.

Zum Abschnitt Vorversicherung:

Ist der Beitrag für die heranzuziehende/n Versicherung/en niedriger als der monatliche Pflichtbeitrag und ist aus steuerlichen oder versicherungstechnischen Gründen eine Beitragserhöhung im Rahmen der bestehenden Versicherung/en nicht möglich, ist über den Unterschiedsbeitrag eine zusätzliche Versicherung nach Ziffer 5 zu beantragen.

Zum Abschnitt Vorsorgeform:

1) Bei der **Rentenvorsorge Zukunftsrente Perspektive (Alternative a) und b)** beträgt die Witwen-/Witwerrente 60 % der garantierten Mindestrente der Altersvorsorge. Die Halbwaisenrente beträgt 20 % und die Vollwaisenrente 40 % der garantierten Mindestrente der Altersvorsorge für jedes waisenrentenberechtigende Kind.

Wenn alle Waisenrenten und die Witwen-/Witwerrente zusammen die garantierten Mindestrente der Altersvorsorge übersteigen, werden die Waisenrenten gleichmäßig gekürzt.

Bei Tod durch Unfall wird eine Rente aus einem Kapital in Höhe von 50 % des Garantiekapitals fällig.

Die **Rente bei Berufsunfähigkeit** entspricht 200 % der garantierten Mindestrente der Altersvorsorge.

Für Personen ab dem vollendeten 57. Lebensjahr besteht keine Berufsunfähigkeitsvorsorge.

2) Bei der **Rentenvorsorge Zukunftsrente Klassik (Alternative a) und b)** beträgt die Witwen-/Witwerrente 60 % der garantierten Rente der Altersvorsorge. Die Halbwaisenrente beträgt 20 % und die Vollwaisenrente 30 % der garantierten Rente der Altersvorsorge für jedes waisenrentenberechtigende Kind. Wenn alle Waisenrenten und die Witwen-/Witwerrente zusammen die garantierte Rente der Altersvorsorge übersteigen, werden die Waisenrenten gleichmäßig gekürzt.

Bei Tod durch Unfall wird eine Rente aus einem Kapital in Höhe der 12-fachen garantierten jährlichen Altersrente fällig.

Die **Rente bei Berufsunfähigkeit** entspricht 100 % der garantierten Altersrente.

Für Personen ab dem vollendeten 57. Lebensjahr besteht keine Berufsunfähigkeitsvorsorge.

Zum Abschnitt Bezugsrecht:

Kinder im Sinne des § 32 Absatz 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) sind im ersten Grad verwandte Kinder der versicherten Person, soweit und solange sie die Anforderungen des § 32 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 – 3 EStG erfüllen und auch im Falle des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 EStG das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Diesen Kindern stehen Kinder gleich, die auf Dauer in den Haushalt der versicherten Person aufgenommen wurden und die dem federführenden Versicherungsunternehmen vom Versicherungsnehmer aufgrund einer Erklärung der versicherten Person gegenüber dem Versicherungsnehmer namentlich benannt sind, wenn sie

- in einem Obhuts- und Pflegeverhältnis zu der versicherten Person stehen (Pflege-, Stief- und faktische Stiefkinder) oder
- Kinder im Sinne von § 32 Absatz 1 Nr. 1 EStG oder Pflegekinder im Sinne von § 32 Absatz 1 Nr. 2 EStG nur des Ehegatten oder des Partners der eingetragenen Lebenspartnerschaft der versicherten Person sind und diese Personen ebenfalls im Haushalt der versicherten Person leben.

Die zuvor genannten Anforderungen für im 1. Grad verwandte Kinder gelten auch für die gleichgestellten Kinder.

Die für gleichgestellte Kinder genannten Voraussetzungen müssen vor Eintritt des Versicherungsfalls erfüllt sein. Zu diesem Zeitpunkt müssen dem federführenden Versicherungsunternehmen auch die entsprechenden Erklärungen zugegangen sein.

Der Lebensgefährte zu dessen Gunsten ein Bezugsrecht eingeräumt wurde, muss dem federführenden Versicherungsunternehmen vom Versicherungsnehmer aufgrund einer Erklärung der versicherten Person gegenüber dem Versicherungsnehmer namentlich benannt werden und mit der versicherten Person im Zeitpunkt des Ablebens der versicherten Person in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben.

Enkelkinder der versicherten Person sind bezugsberechtigt, wenn sie auf Dauer im Haushalt der versicherten Person aufgenommen und versorgt werden, soweit und solange sie die Anforderungen des § 32 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 - 3 Einkommensteuergesetz (EStG) erfüllen und auch im Falle des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sie dem federführenden Versicherungsunternehmen vom Versicherungsnehmer aufgrund einer Erklärung der versicherten Person gegenüber dem Versicherungsnehmer namentlich benannt sind.

Die für den Lebensgefährten und die Enkelkinder genannten Voraussetzungen müssen vor Eintritt des Versicherungsfalls erfüllt sein. Zu diesem Zeitpunkt müssen dem federführenden Versicherungsunternehmen auch die entsprechenden Erklärungen zugegangen sein.

Die Absicht der Altersversorgungs-Tarifverträge ist es, den Versicherten selbst im Falle der Berufsunfähigkeit und die Hinterbliebenen beim vorzeitigen Tod des Versicherten zu versorgen sowie die Altersversorgung zu sichern. Auf Wunsch kann im Einvernehmen zwischen dem Versicherungsnehmer und der versicherten Person die Reihenfolge der versorgungsberechtigten Angehörigen geändert werden.

Die Witwen- bzw. Witwerrente erhält der zum Zeitpunkt des Ablebens mit der versicherten Person in gültiger Ehe lebende Ehepartner oder der eingetragene Lebenspartner, sofern – bei Ableben während des Rentenbezugs – bei Beginn der Rentenzahlung die Ehe bzw. die eingetragene Lebenspartnerschaft bestanden hat. Die Waisenrente erhalten die im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person unterhaltsberechtigten Kinder zu gleichen Teilen.

Versicherungsbedingungen für Ihre Versicherung

1) Bei Abschluss einer Zukunftsrente Perspektive:

Teil A – Leistungsbausteine

– Baustein Altersvorsorge - Zukunftsrente Perspektive GV471

– Baustein (kollektive) Hinterbliebenenvorsorge (Perspektive) – Hinterbliebenenrente GV476

– Baustein Hinterbliebenenvorsorge (Perspektive) - Waisenrente GV477

– Baustein Hinterbliebenenvorsorge – Leistung bei Unfalltod GV29

Teil B – Pflichten für alle Bausteine B470

Teil C – Allgemeine Regelungen C470

Erläuterungen von Fachausdrücken G471

2) Bei Abschluss einer Zukunftsrente Klassik:

Es gelten die folgenden Versicherungsbedingungen:

Teil A – Leistungsbausteine

– Baustein Altersvorsorge – Zukunftsrente Klassik GV470

– Baustein Hinterbliebenenvorsorge – kollektive Hinterbliebenenrente und Waisenrente bei obligatorischen Versicherungen GV475

– Baustein Hinterbliebenenvorsorge – Leistung bei Unfalltod GV29

Teil B – Pflichten für alle Bausteine B470

Teil C – Allgemeine Regelungen C470

Erläuterungen von Fachausdrücken G470

Zusätzlich gelten bei Personen mit einem Eintrittsalter

vor dem vollendeten 57. Lebensjahr die Versicherungsbedingungen:

Teil A – Leistungsbausteine

– Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge – Beitragsbefreiung und Berufsunfähigkeitsrente GV26